

28. 02. 1977

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 655

der Abgeordneten Bräuer, Ingeborg Friebe, Meyer zur Heide, Reymann und Schmidt SPD

Drucksache 8/1555

Überprüfung von „Extremen politischen Aktivitäten“ durch private Detekteien

Wortlaut der Kleinen Anfrage 655 vom 1. Dezember 1976:

In jüngster Zeit bieten private Detekteien Unternehmen Nachforschungen über „extrem politische Aktivitäten“ von in Aussicht genommenen Bewerbern an. Die „Zuverlässigkeitsüberprüfungen“ werden laut Werbebrief des Detektivinstituts Kocks, Duisburg, „nach Absprache zu einem günstigen Pauschalhonorar“ berechnet. Die Detektei Intertekt in Aachen behauptet, angeblich zu ihrem Kundenkreis große deutsche Industriekonzerne zählen zu können. Diese Konzerne lassen sich dem Einvernehmen nach gegen ein Honorar von 89,90 DM informieren, ob ein Bewerber für die Besetzung einer wichtigen Stelle zu einer „radikalen Gruppe“ gehört. Diese und ähnliche Vorkommnisse wurden erstmalig in der NRZ vom 27. November 1976 dargestellt. Zu befürchten ist, daß die Tätigkeit der Detekteien bei ihren Erhebungen nach nicht näher bekannten Kriterien u. a. in die Aufgabenstellung des hierfür allein zuständigen Verfassungsschutzes eingreifen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist ihr der oben geschilderte Sachverhalt bzw. die Tätigkeit solcher Privatdetekteien bekannt?
2. Nach welchen Kriterien „ermitteln“ private Detekteien über „extrem politische Aktivitäten“?
3. Wie beurteilt die Landesregierung vor dem Hintergrund der Auseinandersetzungen um „die vorläufigen Richtlinien vom 24. Februar 1976 über die Beurteilung von Zweifeln an der Verfassungstreue . . .“ die Tätigkeit der privaten Detekteien?
4. Welche ggf. gesetzgeberischen Schritte müssen unternommen werden, um zu verhindern, daß Überprüfungen von „extrem politischen Aktivitäten“ durch private Detekteien unterbleiben und zugleich nicht in die Kompetenzen des für solche Fragen allein zuständigen Verfassungsschutzes eingegriffen wird?
5. Ist die Landesregierung bereit, Initiativen ggf. mit der Bundesregierung zu entfalten, um das Sammeln und Weitergeben von Ergebnissen unkontrollierbarer Überprüfungen über „extrem politische Aktivitäten“ zu unterbinden?

Datum des Originals: 18. 02. 1977 / Ausgegeben: 02. 03. 1977

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf 1, Postfach 5007, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

Antwort des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 18. Februar 1977 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Innenminister:

Zu Frage 1

Die Landesregierung hat auf Grund der genannten Veröffentlichungen Nachforschungen angestellt. Diese haben folgendes ergeben:

Das Detektivinstitut Kocks KG in Duisburg hat in einem Werbebrief interessierten Unternehmen angeboten, zur Frage, ob ein Bewerber zuverlässig ist oder eine Gefahr für den Betrieb darstellt, Informationen zu beschaffen. In diesem Zusammenhang wurden den Unternehmen auch Informationen über extreme politische Aktivitäten angeboten. Nach den in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwürfen hat die Firma die genannte Werbeaktion – soweit sie sich auf politische Aktivitäten bezieht – nicht weiter fortgeführt.

Hinter der Detektei Intertekt in Aachen steht ein Herr Frank Beckers, der außer dem wirtschaftlichen Verein „Detektiv-Gruppe Intertekt“ noch mehrere Firmen als Einmann-Gesellschaften gegründet hat. Die Rechtsfähigkeit der „Detektiv-Gruppe Intertekt“ wurde inzwischen rechtskräftig entzogen. Gegen Herrn Beckers läuft inzwischen ein Gewerbeuntersagungsverfahren. Außerdem hat die Staatsanwaltschaft in Aachen wegen Betruges, Beleidigung, Verstößen gegen das UWG u. a. Anklage erhoben. Ob Aufträge zur Erforschung etwaiger extremer politischer Aktivitäten von Stellenbewerbern durch Beckers oder seine ihm gehörenden Firmen durchgeführt worden sind, konnte nicht festgestellt werden, da das Büro wahrscheinlich in der Wohnung seiner Eltern unterhalten wird und der Zutritt bislang verweigert wurde.

Nach den weiter getroffenen Feststellungen wurden im übrigen Ermittlungen über extreme politische Aktivitäten lediglich von zwei weiteren Detekteien in jeweils zwei Fällen auf Grund hierfür gegebener Einzelaufträge durchgeführt.

Zu Frage 2

In den in der Antwort zu Frage 1 erwähnten Fällen sind die Detekteien auf Grund von Einzelaufträgen tätig geworden. Die Methodik derartiger „Ermittlungen“ ist nach §§ 1 und 2 der Verordnung über die Buchführungs- und Auskunftspflicht von Auskunfteien und Detekteien (Auskunftei- und Detekteiverordnung) vom 25. Januar 1972 (SGV. NW. 7101) nicht Gegenstand des behördlichen Auskunfts- und Nachschaurechts.

Der Leiter des Detektivinstituts Kocks hat sich zur Geschäftspraxis seines Unternehmens in einem Interview mit der Zeitschrift „Der Leitende Angestellte“, Ausgabe Januar 1977, S. 22/23, geäußert.

Zu Frage 3

Einen Zusammenhang mit den „Vorläufigen Richtlinien über die Beurteilung von Zweifeln an der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst“ am 24. Februar 1976 sieht die Landesregierung nicht. Nach den getroffenen Feststellungen haben die Detekteien bei dieser Tätigkeit nicht im Auftrag von Behörden gearbeitet oder mit ihnen in Kontakt gestanden. Die Landesregierung würde es mißbilligen, wenn Dienststellen des Landes Aufträge dieser Art an private Unternehmen vergeben würden.

Zu Fragen 4 und 5

Schon jetzt unterliegen Auskunfteien und Detekteien einer besonderen Überwachung nach der Gewerbeordnung und der Auskunftei- und Detekteiverordnung sowie der Möglichkeit der Untersagung im Falle der Unzuverlässigkeit.

Einen weiteren Schutz der Privatsphäre des Bürgers und eine Verstärkung der Aufsicht über die Detekteien bringen die Vorschriften des am 1. Januar 1978 in Kraft tretenden Bundesdatenschutzgesetzes.

Vor Einleitung weiterer gesetzgeberischer Schritte werden die Erfahrungen mit diesem Gesetz abzuwarten sein.

Kompetenzen des Verfassungsschutzes werden durch derartige Tätigkeiten privater Detekteien nicht berührt.